

Satzung zur

Begründung eines besonderen Vorkaufrechts gem. § 25 Abs. 2 BauGB für den Bereich des Gebietes im Geltungsbereich des BP Nr. 75 "Areal zwischen Luitpoldplatz und Queich" für die Grundstücke

Fl.-St.Nrn. 1, 111, 112, 113, 114, 115, 115/1, 116, 225/59

in Germersheim

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31.1.1994 (BS Rhld.-Pf. 2020-1) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird auf Beschluss des Stadtrates vom 20.06.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Begründung des Vorkaufrechts

Im Geltungsbereich dieser Satzung beabsichtigt die Stadt Germersheim städtebauliche Entwicklungsziele im Bereich des Areals zwischen Luitpoldplatz und der Queich umzusetzen.

Geplant ist im Rahmen einer öffentlichen Nutzung die städtebauliche Entwicklung eines Behördenquartiers.

Zur Sicherung dieses Planungszieles wird hiermit ein besonderes Vorkaufrecht gemäß § 25 Abs. 2 des Baugesetzbuches begründet.

§ 2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Der Stadt steht ein Vorkaufrecht an allen im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücken zu.

Der räumliche Geltungsbereich vorstehender Satzung umfasst die im beigefügten Lageplan (Geltungsbereich BP Nr.75) gekennzeichneten Grundstücke. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Bei Veränderung der Flurstücke bzw. Flurstücks-Bezeichnungen steht der Stadt ein Vorkaufrecht an den neu gebildeten Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung zu.

§ 3 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Germersheim, den 02.08.2017

Marcus Schaile
Bürgermeister

Anlage: Lageplan